

➤ Richtlinie
Förderprogramm
Umweltmanagement im Konvoi



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Richtlinie

Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi

1. Ziel des Förderprogramms

- (1) Mit Hilfe des Förderprogramms werden kleine und mittlere Unternehmen, Vereine, Kommunen, Schulen, Hochschulen, Universitäten, Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und sonstige Organisationen gemeinsam in einem Konvoi bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen unterstützt. Ziel ist die Validierung nach der EG Öko-Audit-Verordnung (EMAS) oder die Zertifizierung nach DIN EN ISO 14.001.
- (2) Kirchen und kirchliche Einrichtung können auch für die Einführung und Validierung eines anerkannten kirchlichen Umweltmanagementsystems eine Förderung erhalten.
- (3) Das Förderprogramm schließt an ECOfit an, das als Einstiegsprogramm die Grundlagen zur Organisation des Umweltschutzes und zur freiwilligen Verbesserung der Umweltleistungen in Unternehmen und Organisationen schafft.
- (4) Die Förderung der Projektteilnehmer setzt eine abgeschlossene EMAS-Validierung, eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14.001 oder die erfolgreiche Einführung eines anerkannten kirchlichen Umweltmanagementsystems voraus.
- (5) Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des LVwVfG gewährt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines sogenannten Konvois, das heißt, die Förderung ist nicht einzelbetrieblich angelegt, sondern als Gruppenförderung.
- (2) Im Rahmen des Konvois wird der Projektteilnehmer von einem Umweltberater im Rahmen von Ortsbegehungen und Workshops bei der Erarbeitung der Grundlagen für ein qualifiziertes Umweltmanagement unterstützt und auf die Durchführung des externen Audits vorbereitet, das Voraussetzung für eine abschließende Validierung bzw. Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14.001 oder einem anerkannten kirchlichen Umweltmanagement ist.

3. Fördervoraussetzungen für Teilnehmer

- (1) Förderberechtigt sind

- Kleine und mittlere Unternehmen nach EU-KMU-Definition (KMU-Kriterien: Weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro und die Unternehmen dürfen nur bis zu 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen sein, die selbst nicht die KMU-Kriterien erfüllen.),
- Verbände, Vereine, Kammern, Innungen
- Kommunen und deren kommunalen Einrichtungen, Eigen- und Wirtschaftsbetriebe,
- Schulen, Hochschulen und Universitäten, Bildungseinrichtungen,
- Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen und
- sonstige Organisationen

mit Standort in Baden-Württemberg.

- (2) Ein Konvoi besteht aus mindestens fünf bis maximal zehn Teilnehmern.
- (3) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für "de minimis"-Beihilfen.

4. Fördervoraussetzungen für Projektträger und deren Aufgaben

- (1) Projektträger eines Konvois können Organisationen der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sein, zum Beispiel Kammern, Verbände, Innungen, Kommunen, Kirchen oder Unternehmen und Vereine, deren Gesellschafter ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften stammen. Unternehmen sind von der Projektträgerschaft ausgeschlossen.

- (2) Der Projektträger ist für die organisatorische Abwicklung des Konvoi-Projekts zuständig. Dazu zählen:
- Akquise von Teilnehmern,
 - Auswahl und Beauftragung des Beratungsunternehmens,
 - i.d.R. Durchführung einer Informationsveranstaltung,
 - Beantragung und Abwicklung der Fördermittel und
 - Nachweis über den erfolgreichen Projektabschluss mit Verwendungsnachweis für die Projektförderung.
- (3) Das Projekt beginnt mit der Durchführung der ersten Ortsbegehung bzw. des ersten Workshops.
- (4) In Außendarstellungen ist vom Projektträger auf die Förderung durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen dieses Förderprogramms hinzuweisen.

5. Umfang der Förderung

- (1) Gefördert werden Teilnehmer, die erfolgreich validiert bzw. zertifiziert wurden. Die Höhe der Gesamtförderung richtet sich deshalb nach der Anzahl der Teilnehmer, die erfolgreich partizipiert haben.
- (2) Gefördert werden maximal 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Beratungsleistung, jedoch maximal pro förderfähigen Projektteilnehmer, abhängig vom eingeführten Umweltmanagementsystem
- EMAS 5.000 Euro,
 - DIN EN ISO 14.001 3.000 Euro,
 - Kirchliches Umweltmanagement 4.000 Euro.
- (3) Der Projektträger erhält für die Durchführung eines Projekts 80 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch maximal 5.000 Euro.
- (4) Förderfähige Ausgaben sind die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden Beratungskosten nach Ziffer 2 (2) und 4 (2) einschließlich des Personalaufwands. Der Eigenanteil des Projektträgers bzw. der Projektteilnehmer beträgt mindestens 20 Prozent. Bei Teilnehmern und Projektträgern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kommen jeweils die Beträge ohne Mehrwertsteuer zum Ansatz.
- (5) Die Zuwendung wird an den Projektträger ausbezahlt.

6. Verfahren: Antrag, Verwendungsnachweis, Auszahlung

- (1) Anträge auf Gewährung der Förderung sind vor Beginn des Projekts bei der bewilligenden Stelle einzureichen.
- (2) Zur Antragstellung sind vom Projektträger die elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke zu verwenden.
- (3) Der Antrag ist bei der bewilligenden Stelle zusammen mit den nachstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen:
 - Erklärung des Antragsteller/Projektträgers zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Vorsteuerabzugsfähigkeit,
 - Angebot des Beratungsunternehmens mit Zeit- und Kostenplan,
 - Erklärung jedes Projektteilnehmers über den Erhalt sonstiger Zuwendungen oder Förderungen,
 - Kosten- und Finanzierungsplan für das Konvoi-Projekt.
- (4) Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erhält der Projektträger von der bewilligenden Stelle einen Förderbescheid, der die Höhe der bewilligten Mittel ausweist und die Auszahlung, den Bewilligungszeitraum sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen festlegt.
- (5) Nach Projektende, spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist vom Projektträger die Auszahlung der Fördergelder anzufordern. Dem Schreiben sind folgende Nachweise beizufügen:
 - Zertifizierungs- bzw. Validierungsnachweise der Projektteilnehmer:
 - bei Validierung nach EMAS:
Umwelterklärung und Kopie der Registrierungsurkunde,
 - bei Zertifizierung nach DIN EN ISO 14.001:
Kopie der Zertifizierungsurkunde,
 - bei Einführung eines kirchlichen Umweltmanagementsystems:
Umwelterklärung und Kopie der Auditierungsbestätigung.
 - Verwendungsnachweis mit Kostenaufstellung und Belegen.
- (6) Mit einem Förderprojekt darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

7. Bewilligende Stelle

- (1) Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart.

8. Prüfungsrecht

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).